

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 3/10 B**

L 6 SB 7/09 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 6 SB 189/07 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,  
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2009 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 16.12.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 40 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, mit der sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "welchen Gesamt-GdB Einzel-Werte von 30, 20, 20, 10 und 10 bilden". Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit überhaupt eine bestimmte Rechtsfrage formuliert hat oder ob die Frage allein tatsächliche Umstände betrifft, die der Beantwortung aufgrund juristischer Auslegungsmethoden nicht zugänglich sind. Jedenfalls hat es die Klägerin versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der Frage darzustellen. Hierzu hätte sie auf die vorhandene Rechtsprechung des BSG zur Bildung des sog Gesamt-GdB nach § 69 Abs 3 SGB IX (*s dazu nur BSG, Urteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 10/06 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 9 RdNr 23 mwN*) eingehen und darlegen müssen, dass und warum sich die von ihr aufgeworfene Frage anhand dieser Rechtsprechung nicht beantworten lasse (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Dies hat sie versäumt.



- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)